

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2995/89 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (Erhebungen, Netz, Berichte)**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/89⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 2 Absatz 3 und 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 der Kommission⁽³⁾ wurden bestimmte Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 festgelegt.

Bei der Festlegung der gemeinsamen Verfahren für die Waldschadenserhebung ist den Besonderheiten des Niederwalds und bestimmten mittelmeeerspezifischen Waldformationen Rechnung zu tragen.

Um die Qualität der Angaben zur Waldschadenserhebung zu verbessern, sollten die Nadel-/Blattverlustdaten prozentual übermittelt werden.

Bei der Bewertung der Schäden sollte eine zusätzliche Schadstufe für verfärbtes Blattwerk vorgesehen werden, die auf abgestorbene Bäume Anwendung findet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Waldschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 wird wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 22. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1696/87 wird wie folgt geändert :

1. In Ziffer II.1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung :

„Wälder im Sinne dieser Erhebung sind Waldbaumbestände mit einem Kronenschluß von mindestens 20 % im Umtriebsalter (geschlossene Bestände nach der Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)). Für bestimmte mittelmeeerspezifische Waldformationen (Macchia und ähnliche Formationen, Quercus suber- und Quercus ilex-Bestände usw.) gilt jedoch ein Mindestkronenschluß im Umtriebsalter von 10 %. Die zu untersuchenden Wälder decken eine Fläche von mindestens 0,5 Hektar ab.“

2. In Ziffer II.1 erhält der letzte Satz folgende Fassung :

„Ist eine Stichprobenstelle aufgrund des Reliefs oder der Vegetationsdichte (z. B. Macchia) nicht zugänglich, so wird statt dessen eine in nächster Entfernung am Wegrand liegende Stelle herangezogen (die höchstens 8 km von der ursprünglichen Stichprobenstelle entfernt sein darf).

Sind die Baumkronen von der Stichprobenstelle aus nicht erkennbar (was vor allem bei Macchia und ähnlichen Waldformationen der Fall sein kann) oder kann die Beobachtungsfläche aus einem anderen Grund nicht festgelegt werden, so wird die Stichprobenstelle innerhalb des Bestandes nach einem objektiven (tendenzfremden) Verfahren verlegt.

Auf Formblatt 1 ist diese Standortverlegung mit entsprechender Begründung anzugeben.

Fällt die Stichprobenstelle in eine Gestrüpplandschaft (Macchia) oder eine ähnliche Vegetation, so ist dies deutlich auf vorgenanntem Formblatt anzugeben.“

3. In Ziffer II.2 zweiter Unterabsatz wird folgendes Auswahlkriterium angefügt :

— Fällt die Stichprobenstelle in einen Niederwald, so wird bei den Stichprobenbäumen der jeweils stärkste Stockausschlag bewertet. Handelt es sich um einen Mittelwald mit dominierender Niederwaldstufe, so werden die Stichprobenbäume im Niederwald gewählt. Dominiert der Hochwald, so werden die Stichprobenbäume unter den herrschenden Bäumen der Forstreserve ausgewählt.“

4. In Ziffer II.3 erhalten die beiden ersten Unterabsätze folgende Fassung :

„Der Nadel-/Blattverlust wird in 5 %-Schritten ausgehend vom vollständig belaubten Baum unter lokalen Standortbedingungen eingeschätzt. Die Einstufung der Bäume in die nachstehend aufgeführten Nadel-/Blattverluststufen erfolgt nach abgeschlossener Beobachtung zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung.

Die Nadel-/Blattverluststufen werden wie folgt festgelegt :“

5. In Ziffer II.3 erhalten der dritte Unterabsatz und die dazugehörige Tabelle folgende Fassung :

„Die Verfärbungsstufen sind folgende :

Stufe	Verfärbung	Prozentsatz verfärbter Nadeln/Blätter
0	nicht erkennbar oder unwesentlich	0 — 10
1	leicht	11 — 25
2	mittelstark	26 — 60
3	stark	> 60“
4	abgestorben	

6. Unter ⁽¹²⁾ „Nadel-/Blattverlust“ der Codeliste für die der Kommission zu übermittelnden Daten des gemeinschaftlichen Waldschadeninventars wird die Fünf-Stufen-Einleitung durch folgenden Text ersetzt :

„Angabe (bei jedem Stichprobenbaum) des Nadel-/Blattverlusts in Prozent (5 %-Schritte) ausgehend vom vollständig belaubten Baum.“

7. Unter ⁽¹³⁾ „Verfärbung“ derselben Liste wird folgende Verfärbungsstufe angefügt :

„4 : abgestorben“.